

# Datenübertragbarkeit

## Arbeitspapier Swiss Data Alliance

Christian Laux



ERFA-Gruppe Datenschutz  
26.06.2020

## Wer?



- Swiss Data Alliance (<https://www.swissdataalliance.ch>)



- Datenpolitik as a Service
- Anspruch: grösster gemeinsam möglicher Konsens in der CH

## Was ist es?

- Eine Leitlinie der Swiss Data Alliance
- Erarbeitet mit weiteren Organisationen
- Die Swiss Data Alliance unterstützt Unternehmen und Verwaltungen in der Schweiz bei der Operationalisierung der Leitlinie und wird sie bei Bedarf anpassen und weiterentwickeln.

## Worum geht es?

### Auszug aus dem Vorwort:

«Die Leitlinie ist keine Stellungnahme zu laufenden oder künftigen politischen Diskussionen rund um das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie geht aber davon aus, dass die Datenübertragbarkeit ein Thema ist, mit welchem sich die Unternehmen und Verwaltungen in der Schweiz in den nächsten Jahren praktisch auseinandersetzen müssen.»

# Grundlagen

## Artikel 20

### Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
  - die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

# Entwurf Schweiz (1/5)

## Art. 25a Recht auf Datenherausgabe und –übertragung

- <sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen, wenn:
- der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und
  - die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.

## Entwurf Schweiz (2/5)

### Art. 25a Recht auf Datenherausgabe und –übertragung

<sup>2</sup> Die betroffene Person kann zudem vom Verantwortlichen verlangen, dass er ihre Personendaten einem anderen Verantwortlichen überträgt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.

## Entwurf Schweiz (3/5)

### Art. 25b Einschränkungen des Rechts auf Datenherausgabe und -übertragung

<sup>1</sup> Der Verantwortliche kann die Herausgabe und Übertragung der Personendaten aus den in Artikel 24 Absätze 1 und 2 aufgeführten Gründen verweigern, einschränken oder aufschieben.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Herausgabe oder Übertragung verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

## Entwurf Schweiz (4/5)

### Art. 54 Verletzung von Informations-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft: a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 17, 19 und 23–25 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;

<sup>2</sup> [...]

## Entwurf Schweiz (5/5)

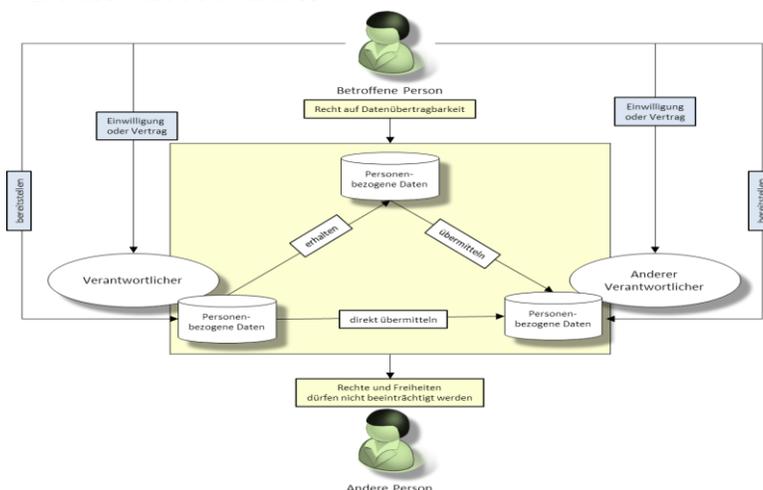
### Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend Bearbeitungen

[Es] gilt das neue Recht für Datenbearbeitungen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

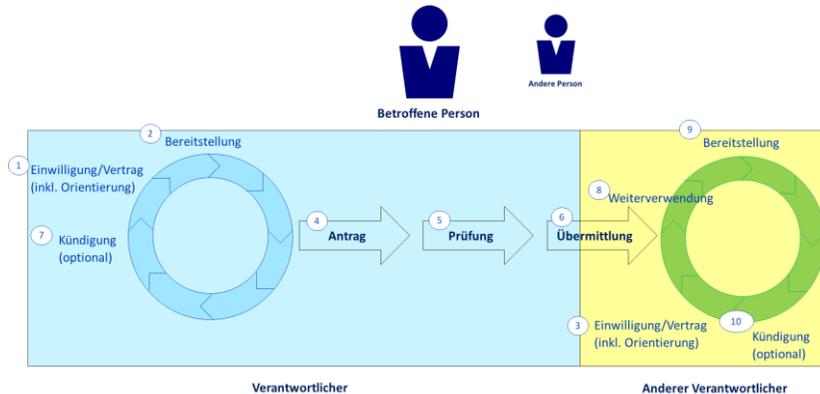
# Zwei Ausprägungen

- Das Recht, personenbezogene Daten zu erhalten: Recht einer betroffenen Person, «die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, ...» (Artikel 20 DSGVO, Absatz 1).
- Das Recht, personenbezogene Daten übermitteln zu lassen: Recht «zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.» (Artikel 20 DSGVO, Absatz 2).
- Laux, Das Recht auf Datenportabilität, digma 2019.4, 166 – 171, 166.

# Grundmodell



# Ablauf der Datenübertragung



26.06.2020

LAUX LAWYERS AG

13

# Gegenstand

Kategorie	Details
Bereitgestellte Daten (Uploads) (bewusst) (wissentlich)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stamm- und Kontodaten (z.B. Postanschrift, Nutzername, Alter) Beispiel: Angaben der Nutzerin in ein Online-Formulare</li> <li>Profilangaben Beispiel: Angaben in einem Nutzerprofil</li> <li>Uploads im Allgemeinen Beispiel: Fotos, Lebenslauf, etc.</li> <li>Bankkonto (teilweise)</li> </ul>
Beobachtete Daten (unabhängig davon, ob die betroffene Person der Beobachtung bewusst war)	<ul style="list-style-type: none"> <li>generell: Daten, die von der betroffenen Person durch technische Mittel bereitgestellt werden, die der Verantwortliche zur Verfügung stellt</li> <li>Rohdaten, die über ein Messgerät gespeichert werden</li> <li>Rohdaten aus Tätigkeitsprotokollen</li> <li>Daten zur Nachverfolgung der betroffenen Person (Browsingverhalten, Rohdaten aus Webseiten- bzw. Suchverläufen)</li> <li>Transaktionsverläufe</li> <li>Zugriffsprotokolle</li> <li>Bankkonto (teilweise)</li> <li>Daten zur Aufzeichnung des Verhaltens der betroffenen Person (App zur Messung der Herzfrequenz)</li> <li>Bewegungsprofil der Nutzerin eines Mobiltelefondienstes (str.)</li> </ul>
Abgeleitete Daten (vom Verantwortlichen hinzugefügte Daten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>generell: vom Verantwortlichen erzeugte Daten</li> <li>abgeleitete Daten (z.B. Rückschlüsse, die der Verantwortliche vornimmt)</li> <li>Bewertung des Gesundheitszustands einer Nutzerin</li> <li>Risikoprofil im Kontext (beispielsweise zwecks Bonitätsbewertung oder zur Einhaltung von Geldwäschevorschriften; Datenbank mit Angaben zum Kredit-Scoring)</li> <li>Ergebnisse von Ableitungen («algorithmische Ergebnisse»)</li> </ul>

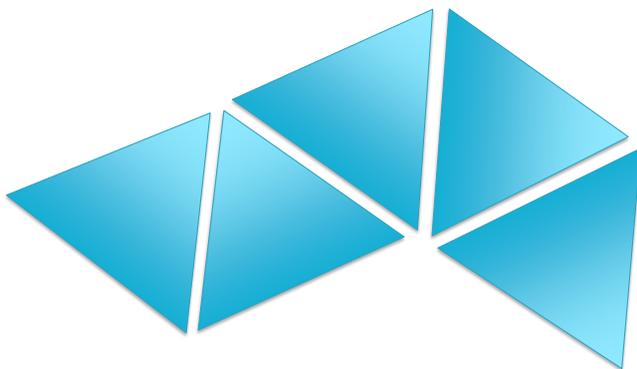
14

# Drei Szenarien

Es stehen drei mögliche (prototypische) Szenarien für die Umsetzung der Datenübertragbarkeit im Zentrum:

1. die reaktive Umsetzung der Datenübertragbarkeit auf Anfrage mit minimalen Vorbereitungen
2. die koordinierte Datenübertragbarkeit in ausgewählten Anwendungsfällen (z.B. beim Wechsel von einem Dienstleister zu einem anderen) und in Absprache mit dem datenempfangenden Verantwortlichen («anderer Verantwortlicher»)
3. die offene Umsetzung der Datenübertragbarkeit als flexibler Service für unterschiedlichste Anwendungsfälle und Konstellationen der involvierten Akteure

# Ökosystem



## Ableitungen und Ausblick



- Potential für einen neuen Ansatz im Datenschutzrecht
- In der Versicherungswelt heute noch wenig Verbreitung
- Planende Aufgabe

## Kontakt



Dr. Christian Laux  
Rechtsanwalt  
[christian.laux@lauxlawyers.ch](mailto:christian.laux@lauxlawyers.ch)

LAUX LAWYERS AG  
<http://www.lauxlawyers.ch>

Seegartenstrasse 2  
Postfach 360  
CH – 8024 Zurich  
+41 44 880 24 24